

Datum 26.10.2020
Nr.: RA-426/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Volkmar Zschocke (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Umsetzung der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes in der Corona-Krise

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge der letzten Änderung des Sächsischen Straßengesetzes kommen erhebliche Herausforderungen auf die Stadt Chemnitz und ihre Bürgerinnen und Bürger zu.

Versäumnisse und Lücken bei der Feststellung, welche Wege aktuell öffentlich Kraft Gesetz gewidmet, aber noch nicht im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, können dazu führen, dass diese Wege ab 2023 zu Privatwegen werden und es zu Sperrungen oder privaten Rückbaumaßnahmen kommt.

1. In welcher Form sind Vorschläge, Hinweise oder Anfragen auch noch nach Ende 2020 möglich? Inwieweit wird die Stadtverwaltung hier die Frist bis Ende 2022 ausnutzen?
2. Hält die Stadtverwaltung - auch angesichts des späten Inkrafttretens der Gesetzesänderung des Sächsischen Straßengesetzes, des „Lockdowns“ in der ersten Jahreshälfte 2020 und der aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Krise - die Fristen für ausreichend, um alle fraglichen Fälle von übergeleiteten öffentlichen Straßen und Wegen, die noch nicht in ein Bestandsverzeichnis eingetragen sind, umfassend zu prüfen und fristgemäß die Eintragung in das Bestandsverzeichnis zu veranlassen?
3. Welche Zusammenarbeit mit anderen Kommunen oder dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag besteht oder ist geplant, um eine Fristverlängerung für die Kommunen zu erreichen?

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Zschocke